

dem von ihm selbst zu entrichtenden Bürgergelde für seine Ehefrau die Hälfte und für jedes seiner mit eingezogenen noch in seinem Brote stehenden Kinder den fünften Theil des vorschriftsmäßigen Bürgergeldes zu entrichten.

In diesem Bürgergelde sind alle für Erwerbung des Bürgerrechtes zu leistende Abgaben, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Sporteln, begriffen und finden daneben außer einem etwaigen Einkaufselde (Art. 32) andere Leistungen zu bestimmten Zwecken nicht Statt.

Art. 31.

Sucht eine Frauensperson die Aufnahme zum Zwecke ihrer Verheirathung mit einem Bürger in der Gemeinde nach, so hat dieselbe nur die Gemeindeangehörigkeit zu erwerben, die ihr nicht versagt werden kann, wenn sie das Art. 28 vorgeschriebene Keumundszeugniß beibringt, ihr Verlobter nach menschlichem Ansehen den Unterhalt einer Familie bestreiten kann und wenn sie eine, der Hälfte des vorgeschriebenen Bürgergeldes gleichkommende Abgabe, sowie für jedes ihr folgende Kind den fünften Theil des vorschriftsmäßigen Bürgergeldes zur Gemeindefasse entrichtet.

Art. 32.

Bestehen in einer Gemeinde besondere, lediglich aus dem Bürgerrechte stehende „Nutzungen“, welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger abgegeben werden, so darf außer dem Bürgergelde noch ein besonderes Einkaufselde durch Orts-Statut bestimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung dem Einziehenden in einem Jahre nach Abzug der darauf ruhenden Lasten zugutekommenen Nutzungen nicht überschreiten darf. Dem Einziehenden bleibt indessen nachgelassen von der Bezahlung des Einkaufseldes durch Verzicht auf die bei dessen Feststellung in Betracht gezogene Gemeindevutzung zu Gunsten der Gemeindefasse während eines Zeitraumes von funfzehn Jahren sich frei zu machen. Diese letztere Bestimmung kann durch Statut nicht abgeändert werden.

Art. 33.

Der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, kann die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweise erlassen, auch bei Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes von der Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern und Lasten entbinden. Für diese Entbindung streitet im Zweifel die Vermuthung. Auf der andern Seite darf aber auch, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Es findet gegen die Entscheidung der Gemeindebehörden über die Aufnahme die Berufung an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden Statt, sowie umgekehrt